

## **§ 34**

### **Gesamtkonferenz**

*(1) In der Gesamtkonferenz wirken die an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule Beteiligten in pädagogischen Angelegenheiten zusammen.*

*(2) Die Gesamtkonferenz entscheidet, soweit nicht die Zuständigkeit einer Teilkonferenz oder einer Bildungsgangs- oder Fachgruppe gegeben ist, über*

- 1. das Schulprogramm,*
- 2. die Schulordnung,*
- 3. die Geschäfts- und Wahlordnungen der Konferenzen und Ausschüsse,*
- 4. den Vorschlag der Schule nach § 44 Abs. 3 sowie*
- 5. Grundsätze für*
  - a) Leistungsbewertung und Beurteilung,*
  - b) Klassenarbeiten und Hausaufgaben sowie deren Koordinierung.*

*(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet die Gesamtkonferenz über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule.*